



Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bereich des Marktes Feucht an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen

Vom 04. April 2017

§ 1

Die im Umgriffsplan (Anlage) erfassten Verkaufsstellen im Markt Feucht dürfen anlässlich von Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr offen gehalten werden am

- ersten Sonntag im Mai anlässlich des Feuchter Zeidlermarktes.
Sofern der erste Sonntag im Mai der Feiertag 1. Mai ist, am zweiten Sonntag im Mai anlässlich des Feuchter Zeidlermarktes,
- Kirchweihsonntag anlässlich der Feuchter Kirchweih,
- 1. Adventssonntag, sofern dieser im November liegt, anlässlich des Feuchter Weihnachtsmarktes.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bereich des Marktes Feucht an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen vom 02. April 2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.05.2017 in Kraft.